



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 18

HARRISLEE, 11. DEZEMBER 2024

JAHRGANG 38

INHALT

- | | |
|--|-----|
| 35. Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet am Grönfahrtweg", 1. Änderung (Teilgebiet westlich Grönfahrtweg, östlich der Bahn) | 98 |
| 36. Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2025 | 100 |
| 37. II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) | 102 |
| 38. VI. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Harrislee | 103 |

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

SATZUNG

der Gemeinde Harrislee über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet am Grönfahrtweg", 1. Änderung (Teilgebiet westlich Grönfahrtweg, östlich der Bahn)

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 05.12.2024 folgende Satzung für die Gemeinde Harrislee erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 8. Dezember 2022 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbegebiet am Grönfahrtweg", 1. Änderung "Teilgebiet westlich Grönfahrtweg, östlich der Bahn) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den künftigen Geltungsbereich des in Abs. 1 beschriebenen Bebauungsplanes wurde gem. § 14 BauGB eine **Veränderungssperre** angeordnet.
- (3) Die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch am 11.12.2025 (§ 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BauGB).

Harrislee, den 6. Dezember 2024

Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbegebiet am Grönfahrtweg" der Gemeinde Harrislee, 1. Änderung (Teilgebiet westlich Grönfahrtweg, östlich der Bahn)



Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.449.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.567.400 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	3.117.700 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	3.117.700 €
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichs- rücklage	0 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.428.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.523.700 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	407.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.096.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag das Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	84,13 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 284 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 489 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 52110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 52210000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 52410100 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 52710110 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 54310000 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 2110100 (Grundschule der Zentralschule) und 2182000 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 54510000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 54520300 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 2110300, 2170100, 2182100 und 2210100 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 6. Dezember 2024

II. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt | 4,49 €/m ³ . |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,53 €/m ³ ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 36,00 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 9,00 €“ |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Harrislee, den 6. Dezember 2024

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

VI. Nachtrag
zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 05.12.2024 gemäß § 34 Abs. 2 GO in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) folgenden VI. Nachtrag zur Geschäftsordnung vom 11.02.1998 beschlossen:

Art. I

In Ziffer III. Abs. 3 wird Satz 1 *"Nichtöffentlich behandelt werden folgende Angelegenheiten: Abgaben-, Darlehens-, Grundstücks-, Personal- und Vergabeangelegenheiten."* gestrichen.

Art. II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

24955 Harrislee, 6. Dezember 2024

Anke Schulz
Bürgervorsteherin

